

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom**

**9. Dezember 2022**

**– Drucksache 17/3738**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2020 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 16 Umgang der Steuerverwaltung mit den  
elektronisch übermittelten Daten der  
Träger der Sozialleistungen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 9. Dezember 2022 – Drucksache 17/3738 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. März 2025 erneut zu berichten.

19.1.2023

Der Berichterstatter:

Dr. Uwe Hellstern

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/3738 in seiner 26. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 19. Januar 2023.

Der Berichterstatter trug vor, der auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses vom 17. Dezember 2020 erfolgte Bericht des Staatsministeriums befasse sich mit verschiedenen Fallkonstellationen im Umgang der Steuerverwaltung mit e-Daten. Diese würden von den Trägern der Sozialleistungen auf elektronischem Weg übermittelt. Die Sozialleistungsträger seien verpflichtet, der Finanzverwaltung sämtliche gewährten Einkommensersatzleistungen digital zu übermitteln. Beispielsweise müsse die Bundesagentur für Arbeit Mitteilungen über die ausgezahlten Arbeitslosen- und Kurzarbeitergelder machen.

Ausgegeben: 26.1.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Im Fall der Übermittlung dieser Daten seien die Steuerpflichtigen seit dem Veranlagungszeitraum 2019 nicht mehr verpflichtet, ihrerseits Daten zu den erhaltenen Einkommensersatzleistungen in den Steuererklärungen anzugeben. Die Möglichkeit dazu bestehe aber weiterhin, sodass auch abweichende Werte übermittelt werden könnten.

Bei analog übermittelten Einkommensteuererklärungen könne mittlerweile eine automatische Übernahme der von den Sozialleistungsträgern übermittelten e-Daten auch in denjenigen Fällen erfolgen, in denen die Steuerpflichtigen lediglich zu einzelnen Mitteilungsarten Angaben veranlasst hätten. Bei digital übermittelten Einkommensteuererklärungen könnten die e-Daten vom Steuerpflichtigen gesondert abgerufen und in die elektronische Erklärung eingefügt werden. Hierbei handle es sich um die sogenannten Vorausgefüllten Steuererklärungen (VaSt). Dieser Prozess solle im Rahmen des Projekts KONSENS weiter vereinfacht werden. Dadurch solle erreicht werden, dass in Zukunft noch mehr Bürger die Vorausgefüllte Steuererklärung nutzen.

Weiter enthalte der Bericht des Staatsministeriums eine Mitteilung zum Stand der Überprüfung der Pflichtveranlagungstatbestände, in denen Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit trotz Einbehalts der Lohnsteuer zur Einkommensteuer zu veranlagten seien und daher eine Steuererklärung abgeben müssten. Das Bundesfinanzministerium habe hierzu mitgeteilt, dass ein erforderlicher Datenabgleich aus verschiedenen Datenspeichern voraussichtlich erst 2030 möglich sei. Deshalb ruhe derzeit die Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände auf Bund-Länder-Ebene.

Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, aufgrund der Prüfung bzw. parallel zur Prüfung des Rechnungshofs sei auch das Finanzministerium in der Sache tätig geworden und habe auch einiges erreicht. Letztlich stoße es hierbei aber beim Projekt KONSENS auf Bundesebene an die Grenzen. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums sei ein entsprechender Datenabgleich voraussichtlich erst 2030 möglich. Der Rechnungshof halte daher einen erneuten Bericht zu Ziffer 2 des zugrundeliegenden Landtagsbeschlusses nicht für erforderlich.

Hinsichtlich der in Ziffer 1 thematisierten automatischen Übernahme von e-Daten zu Einkommensersatzleistungen in die Veranlagung sei auf Initiative des Finanzministeriums schon einiges geschehen. In einem nächsten Schritt werde für 2024 ein Wegfall des bislang erforderlichen Abrufcodes zur Datenübernahme angestrebt. Der übernächste Schritt stehe noch aus.

Der Rechnungshof rege an, zu Abschnitt II Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 17. Dezember 2020 einen erneuten Bericht zum 31. März 2025 zu beschließen, insbesondere was den Fortgang bei dem Thema „Vorausgefüllte Steuererklärung“ betreffe.

Ein Abgeordneter der Grünen merkte an, die Verwendung von e-Daten in der Steuerverwaltung funktioniere immer besser. Auch in dem Prozess zur Evaluierung der Pflichtveranlagungstatbestände sei das Finanzministerium aktiv geworden. Bis zu einem geplanten Datenabgleich im Jahr 2030 sei es aber noch eine lange Zeit. Nichtsdestotrotz könne die Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch für einiges an Entlastung sorgen. Jede Vereinfachung und Automatisierung bei der Veranlagung sei ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsentlastung. Seine Fraktion könne sich daher vorstellen, dass auch zum Fortgang in diesem Bereich noch einmal berichtet werde, gern auch zum 31. März 2025.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen betonte, das Ministerium werde sich weiterhin dafür einsetzen, dass ELSTER benutzerfreundlicher werde. Es sei klar, dass hier noch Handlungsbedarf bestehe. Bedauerlich sei, dass manche Vorhaben mit einem längeren Zeitaufwand verbunden seien. Gerade das Projekt KONSENS sei aber ein sehr aufwendiges Vorhaben. Das Ministerium werde hier weiter dranbleiben.

Es sei bereits festgestellt worden, dass das Finanzministerium schon einiges angestoßen und vorgebracht habe, auch was die Vorausgefüllte Steuererklärung angehe. Zu Abschnitt II Ziffer 1 des zugrundeliegenden Landtagsbeschlusses seien

die Bemühungen auf sehr gutem Weg. Das Ministerium berichte gern im Frühjahr 2025, wie weit die Bemühungen bis dahin vorangeschritten seien.

Einstimmig verabschiedete der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

*Der Landtag wolle beschließen,*

- 1. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 17/3738, Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 31. März 2025 erneut zu berichten.*

25.1.2023

Dr. Hellstern